



HVBG

HVBG-Info 11/1995 vom 17.03.1995, S. 0892 - 0897, DOK 543.2/017-BGH

Haftung im faktischen GbmH-Konzern (§ 13 Abs. 2 GmbHG; §§ 302, 303 AktG) - BGH-Urteil vom 29.03.1993 - II ZR 265/91 -

Haftung im faktischen GbmH-Konzern (§ 13 Abs. 2 GmbHG; §§ 302, 303 AktG);

hier: BGH-Urteil vom 29.03.1993 - II ZR 265/91 -

Das BGH hat mit Urteil vom 29.03.1993 - II ZR 265/91 folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der eine GmbH beherrschende Unternehmensgesellschafter haftet entsprechend den AktG §§ 302, 303, wenn er die Konzernleitungsmacht in einer Weise ausübt, die keine angemessene Rücksicht auf die eigenen Belange der abhängigen Gesellschaft nimmt, ohne daß sich der ihr insgesamt zugefügte Nachteil durch Einzelausgleichsmaßnahmen kompensieren ließe (Klarstellung BGH, 1991-09-23, II ZR 135/90, BGHZ 115, 187).
2. Die dauernde und umfassende Ausübung der Leitungsmacht durch das herrschende Unternehmen begründet nicht die Vermutung, daß keine angemessene Rücksicht auf die Belange der abhängigen Gesellschaft genommen worden ist. Der Kläger hat vielmehr Umstände darzulegen und zu beweisen, die eine solche Annahme nahelegen. Dabei können ihm entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen Erleichterungen hinsichtlich seiner Substantiierungslast eingeräumt werden, soweit das herrschende Unternehmen im Gegensatz zum Kläger die maßgebenden Tatsachen kennt und ihm die Darlegung des Sachverhalts zumutbar ist.

Orientierungssatz:

Die persönliche Haftung des beherrschenden Unternehmensgesellschafters analog AktG §§ 302, 303 gründet nicht in der dauernden und umfassenden Leitung (Geschäftsführung) der abhängigen Gesellschaft, sondern in der (Im Leitsatz näher gekennzeichneten) mißbräuchlichen Beeinträchtigung ihrer Interessen (Klarstellung BGHZ 115, 187).